

Anlage 3 – Ausgewählte, schutzgutübergreifende Vorgaben übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan) → Kap. 5.1

Teil D:

Anlage 3 – Ausgewählte, schutzgutübergreifende Vorgaben übergeordneter Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan)

Der Landschaftsplan Dresden stützt sich auf Vorgaben übergeordneter Planungen auf Landes- und Regional-ebene:

Auf der Ebene der Landesplanung ist die Grundlage der Landesentwicklungsplan mit integriertem Landschaftsprogramm, der mit Verabschiedung der Rechtsverordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14. August 2013 am 15. August 2013 in Kraft trat.

Der Schutz von Boden, Klima, Luft, Wasser, Pflanzen und Tieren, der Landschaft mit ihren Naturgütern, charakteristischen Landschaftsbildern und historischen Kulturlandschaften sind wesentliche Grundsätze des Landesentwicklungsplanes. Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kulturlandschaftsschutz sind aufgeführt, die in den Regionalplänen zu entwickeln bzw. zu konkretisieren sind.

Ziele und Grundsätze, welche den Schutz der Landschaft beinhalten, sind:

- Z 2.2.1.9: „Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.“
- Z 4.1.1.3: „Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer [...] sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind [...] von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. [...]“
- G 4.1.1.5: „Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden.“
- Z 4.1.1.11: „Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu gestalten. [...]“
- Z 4.1.1.12: „[...] Die charakteristische Ausprägung (der Kulturlandschaft) ist entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.“
- Z 4.1.1.14: Erhalt „[...] landschaftsprägende(r) Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland als Flurelemente [...] .“
- G 4.1.1.15: Erhalt der „[...] heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre(r) Lebensräume [...] .“
- Z 4.1.1.16: Es ist „[...] ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern [...] .“

Auf Regionalplanebene dient der Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge (REGP 2009) mit integriertem Landschaftsrahmenplan als Planungsgrundlage für den Landschaftsplan. Mit der Bekanntmachung nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG ist der Regionalplan am 19. November 2009 in Kraft getreten. Gesetzliche Grundlage des Regionalplanes ist das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG).

Der Regionalplan enthält Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung und die Landschaftsplanung in Form von Zielen, die verbindlich zu beachten sind und Grundsätzen, die zu berücksichtigen sind.

Enthalten sind Grundsätze und Ziele zum Schutz und zur Entwicklung der Potentiale Natur, Landschaft, Wasser, Klima, Boden und Erholung. Dazu sind u. a. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen ausgewiesen.

Der geltende Regionalplan wurde in den vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes eingearbeitet.

Eine These des **Leitbildes der Regionalentwicklung** für den Planungsraum lautet:

Die Region als gewachsene Kulturlandschaft mit einem leistungsfähigen Naturhaushalt.

„In der Region besitzen Naturschutz und Landschaftspflege einen hohen Stellenwert. Darum sind die Leistungsfähigkeit und das natürliche Regenerationsvermögen des Freiraums in seiner Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna, als Wasserreservoir, als klimatischer Ausgleichsraum, als land- und forstwirtschaftlicher Produktionsraum sowie als wertvoller Erholungsraum nachhaltig zu sichern.

In enger Partnerschaft mit der Land- und Forstwirtschaft ist die Freiraumstruktur so zu entwickeln, dass die Funktionen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gestärkt werden.“

Daraus leiten sich folgende Handlungserfordernisse ab:

- Die kulturhistorischen, kulturellen und kulturlandschaftlichen sowie naturräumlichen Besonderheiten der Region sind zum Zwecke der Ausprägung eines unverwechselbaren Charakteristikums der Region zu sichern und zu entwickeln. Vorhandene Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit beseitigt bzw. minimiert werden.
- Der Schutz von Natur und Umwelt mit den zum Teil in Mitteleuropa einmaligen Landschaften, wie der Sächsischen Schweiz und dem Moritzburger Kleinkuppengebiet, ist durch langfristige Sicherung des Freiraumes sowie eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung unter Einschluss eines schonenden Umgangs mit allen Ressourcen zu gewährleisten.
- Für eine wirksame Freiraumvernetzung ist das ökologische Verbundsystem unter besonderer Beachtung des europäischen Netzes Natura 2000 in seiner Funktionsfähigkeit zu stärken, wozu auch Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft auf Flächen des ökologischen Verbundsystems zu lenken sind.
- Zusammenhängende Freiflächen sollen sowohl als ökologischer Ausgleichsraum als auch für die naturnahe Erholung erhalten bleiben. Dem Erhalt der großflächig unzerschnittenen Freiräume ist ein besonderer Stellenwert beizumessen. Maßnahmen in den Bereichen Siedlung, Verkehr und sonstige technische Infrastruktur sollen umweltschonend und raumverträglich so geplant und durchgeführt werden, dass sie sich in die historisch gewachsene Siedlungsstruktur sowie in die vorhandenen Naturräume einfügen und diese ökologisch nicht erheblich beeinträchtigen. Vorhaben im Außenbereich sollen sich einschließlich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen an den regionalen Freiraumfunktionen orientieren.
- Eingriffe in den Freiraum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Region bekennt sich zum prinzipiellen Vorrang von Innen- vor Außenentwicklung und dem damit in Verbindung stehenden weitgehenden Erhalt ihrer unversiegelten Freiräume. Die Inanspruchnahme von Freifläche für größere Vorhaben von regionaler Bedeutung über bereits bestehende Planungen hinaus, soll, sofern diese unumgänglich ist, im regionalen Konsens erfolgen.
- Insbesondere die Land- und Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft im Hinblick auf die Daseinsvorsorge sowie die Tourismuswirtschaft sollen sich auf den langfristig zu erwartenden Klimawandel einstellen, indem die Bewirtschaftungsweise bzw. Nutzungskonzeptionen an die sich verändernden Klimabedingungen natur- und landschaftsverträglich angepasst werden.
- In den verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens bis hin zu den privaten Haushalten ist auf die Ergreifung und Umsetzung von Maßnahmen, die auf regionaler Ebene geeignet sind, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, hinzuwirken. Neben der Einsparung von Energie kommt dabei der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien eine wesentliche Bedeutung zu. Unter Beachtung der Regionsspezifika sollen für einen natur-, landschafts- und sozialverträglichen Mix an erneuerbaren Energien, sofern raumplanerisch geboten, die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der angestrebte Zustand von Natur und Landschaft wird in **Leitbildern für Natur und Landschaft** für den Gesamtplanungsraum sowie für die einzelnen Naturräume der Region beschrieben. Die Leitbilder für Natur und

Landschaft sind als ein Inhalt der Landschaftsrahmenplanung aufgestellt worden und im Anhang des Regionalplanes enthalten.

Für den Bereich der Landeshauptstadt gelten mehrere naturraumbezogene Leitbilder.

Die **Auenbereiche der Elbe** sind aufgrund ihrer landschaftlichen Bedeutung gesondert aufgeführt und sollen als überregional bedeutsamer Bestandteil des ökologischen Verbundsystems in ihrer charakteristischen Ausprägung erhalten und durchgehend standortgerecht entwickelt, gepflegt und genutzt werden.

Dazu sollen u. a.:

- ausgehend von den einzelnen naturraumtypischen Elementen, wie den zahlreichen Elblachen und Weidichten, den Auwald-Restbeständen [...] eine geschlossene, standortgerechte Aue mit stabilen Populationen entwickelt werden;
- die Gehölzbestände und die intensiv bewirtschafteten Wiesenbereiche in der Elbaue mittel- bis langfristig so genutzt und gepflegt werden, dass sich ein standortgerechtes Artenspektrum entwickeln kann und bei Hochwasser eine Minimierung des Schwemmgutes aus Bruchholz und weitgehend eine Bodensicherung gewährleistet ist;
- Maßnahmen des Flussbaus sich nicht nachteilig auf die Hydrodynamik und infolge auf die Ökomorphologie des Flusses und der Auen auswirken; notwendige Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen für die Schiffbarkeit sollen lediglich einer Verschlechterung der Schifffahrtsverhältnisse vorbeugen und einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Mittelwasserbett gewährleisten
- die Gewässergüte der Elbe kurz- bis mittelfristig nachhaltig verbessert werden, so dass die ökologische Verbundfunktion durch ein stabiles Fließgewässerökosystem unterstützt wird;
- Nutzungen, wie Land- und Forstwirtschaft, Sand- und Kiesabbau, Wasserentnahme für Trink- und Brauchwasserzwecke und touristischer Wegebau sollen die überregionale und länderübergreifende ökologische Verbundfunktion der Elbauen nicht beeinträchtigen.

Die **Dresdner Elbtalweitung** soll als eine Stadtlandschaft mit ihrem durchgehenden, weiten und unverbauten Elbauenbereich erhalten bleiben.

Dazu sollen:

- die wertvollen Blickbeziehungen entlang des Elbtals sowie zu den Hangbereichen nicht durch Verbauungen gestört werden; eine wesentliche Verdichtung der vorhandenen Bebauung der Elbhänge und eine Bebauung der Hangkante des Elbtals soll nicht erfolgen;
- die kulturhistorisch wertvolle Bausubstanz, insbesondere in Dresden (Barockstadt) [...] erhalten und gepflegt werden;
- zur Unterstützung eines geschlossenen ökologischen Verbundsystems sowie zur Gewährleistung eines gesunden Siedlungsklimas die innerstädtische Begrünung erhalten und entwickelt werden; dazu sollen u. a. die Altarme sowie die Auenbereiche der zahlreichen Elbzuflüsse, wie Kaitz-, Nöthnitz-, Geber-, [...] Lockwitzbach, [...], Prießnitz renaturiert werden;
- die rechtselbischen Hangbereiche in ihrer kleinräumigen Strukturierung mit Terrassen, Trockenmauern und Offenbereichen als wertvoller Lebensraum einer artenreichen xerophilen Flora und Fauna sowie als schützenswerter Kulturlandschaftsbereich erhalten werden;
- die [...] Elbauenbereiche um Pillnitz und Söbrigen als letzte zusammenhängende Offenlandschaften der Dresdner Elbtalweitung als solche erhalten und gepflegt werden [...];

- die Stadtrandbereiche weiterhin für die landschaftsbezogene Erholung genutzt und weiterentwickelt und die innerstädtischen historischen Ortskerne erhalten und saniert werden

Das **Westlausitzer Hügel- und Bergland** soll sich unter Beibehaltung seines vielfältig ausgestatteten sowie abwechslungsreich gestalteten Wald-Offenland-Charakters mit dem Wechsel zwischen Hügelrücken- und Plattenstrukturen entwickeln.

Dazu sollen:

- die landschaftsprägenden Kleinkuppenbereiche im Moritzburger und Rossendorfer Raum [...] nachhaltig erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden;
- die Fließgewässer und ihre Auenbereiche, insbesondere Große Röder, Prießnitz [...] durch Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen wieder zu wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna entwickelt und ihrer Funktion im ökologischen Verbundsystem gerecht werden;
- [...] die Kleinkuppenlandschaften, die Junge Heide, der Heller, die Dresdner Heide und der Karswald als Teile eines zusammenhängenden ökologischen Verbundes von überregionaler Bedeutung geschützt und entwickelt werden;
- Bodenschäden und -abtrag auf den landwirtschaftlichen Flächen des Hügel- und Berglandes minimiert werden;
- das hohe Erholungspotential der Dresdner Heide [...] weiterhin für die Naherholung der Bevölkerung des Verdichtungsraumes genutzt werden;
- die zahlreich vorhandenen Schlösser und Gärten wie [...] Schönfelder Schloss mit Parkanlagen [...] erhalten und gepflegt werden;
- die traditionellen, landschaftsprägenden Nutzungen [...] zur Bewahrung des Landschaftscharakters dieses Naturraumes erhalten bleiben.

Die Kulturlandschaft des **Östliches Erzgebirgsvorlandes** soll in ihrer landschaftstypischen Struktur, die durch flach zur Elbe abfallende Hangbereiche, durch die eingeschnittenen Talbereiche der Elbzuflüsse sowie durch landwirtschaftliche Nutzung der ertragsreichen Böden charakterisiert ist, erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Dazu sollen:

- die wertvollen Blickbeziehungen zu den rechtselbischen Hangbereichen nicht durch Verbauungen gestört werden;
- die ökologische Verbundfunktion der Auenbereiche von [...] Lockwitzbach, Geberbach, [...] Zschonerbach, Nöthnitzbach sowie, soweit möglich, von Vereinigter Weißeritz durch eine durchgängige naturnahe Gestaltung und durch eine extensive Nutzung der Uferbereiche gestärkt werden;
- die insbesondere wassererosionsgefährdeten ackerbaulich genutzten oberen Hangabschnitte der Talbereiche zu Grünland oder Wald umgewidmet werden;
- landschaftsprägende Gehölzstrukturen [...] erhalten und gepflegt werden;
- die ortstypischen Siedlungsränder sowie die historischen Siedlungsformen [...] sowie die innerstädtischen historischen Ortskerne erhalten bzw. saniert und unter Berücksichtigung ihrer Struktur weiterentwickelt werden.

Das durch die traditionelle bäuerliche Nutzung geprägte **Mulde-Lösshügelland** soll in seinem Charakter erhalten bleiben. Es soll zu einer durch punktuell und linear angeordnete Flurgehölze und kleinere Waldinseln gegliederten

agrарischen Kulturlandschaft entwickelt werden, in der die Landwirtschaft traditionsbewusst auch im Sinne der Landschaftspflege betrieben wird.

Dazu sollen:

- die Lössböden des Hügellandes so bewirtschaftet werden, dass einer Bodenerosion entgegengewirkt wird;
- die Talbereiche, die Auen und kleineren Bachläufe mit ihren Quellbereichen [...] so renaturiert und durch Pflegemaßnahmen langfristig gesichert werden, dass sie ihren Funktionen im ökologischen Verbund als wertvoller Lebensraum für Flora und Fauna gerecht werden;
- Siedlungserweiterungen die historischen Siedlungsformen [...] und die ortstypische Bauweise (Fachwerkbau, Drei- und Vierseithöfe) berücksichtigen;

Die Region des **Mittelsächsischen Lösshügellandes** soll weiterhin vorwiegend als agrарisch genutzte Kulturlandschaft erhalten bleiben. Naturverträgliche Landbewirtschaftung, Kulturlandschaftspflege und umweltgerechte wirtschaftliche und touristische Vermarktung sollen das heimatliche Identitätsbewusstsein erhöhen und somit einer Bevölkerungsabwanderung und der Zunahme ungenutzter, regionstypischer Bausubstanz entgegenwirken.

Dazu sollen:

- die insbesondere wassererosionsanfälligen Lössböden durch erosionsmindernde Bewirtschaftungsmaßnahmen, durch Flurgehölzanbau entlang von Wegen und linearen geländemorphologischen Kleinstrukturen (z. B. Kuppen und Raine) und durch Erhalt und Ergänzung des Alleebaumbestandes geschützt werden und so zu einer visuellen Strukturierung und Vielfalt von Flora und Fauna sowie zur Stärkung des ökologischen Verbundsystems beitragen;
- die Trockenwälder und -gebüsche sowie die natürlich und sekundär entstandenen Felsfluren und Silikatmagerrasen an den Elbtalhängen erhalten und geschützt werden;
- eine Anreicherung der ausgeräumten Agrargebiete mit Flurgehölzen, standortgerechten Wäldern und strukturreichen Waldrändern geschaffen werden;
- die ortstypischen Siedlungsränder mit ihren Streuobstwiesen und Bauerngärten sowie die kulturhistorischen Siedlungsformen, insbesondere Weiler und Gutssiedlungen, erhalten werden;
- das kulturhistorische Landschaftsbild durch Pflege und Neupflanzung der naturraumtypischen Obstbaumreihen und -alleen entlang von Gemeindestraßen erhalten werden.